

# Diskussion : der schöne Schein und die harten Bestimmungen

Autor(en): **Spieler, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **98 (2004)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-144471>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

vom Buchstaben der Verfassung als davon abhängen, wie die Verfassungsgrundsätze umgesetzt werden. Die Verfassung, inklusive der darin enthaltenen Kompetenzen der EU, ermöglicht einen *grossen Gestaltungsspielraum*. Es ist vor allem auch eine Aufgabe der Gewerkschaften und der Linken insgesamt, auf die Regierungen den nötigen Druck zu machen, um diesen Gestaltungsspielraum

---

im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung zu nutzen und z.B. *mehr soziale Mindestbestimmungen* durchzusetzen. Dafür müssen die Gewerkschaften vermehrt zusammenarbeiten und eine «europäische Konfliktfähigkeit» entwickeln, wie es *Reiner Hofmann*, Vizepräsident des EGB, kürzlich formuliert hat. Nur mit Lobbyarbeit und ohne *Kämpfe* wird das nicht gehen. ●

---

## Der schöne Schein und die harten Bestimmungen

Gerne hoffe ich, dass die Zukunft der EU die Überlegungen von Hans Baumann bestätigen wird. Ich stimme mit ihm überein, dass Verfassungsfragen immer auch Machtfragen sind – und vermisse die *linke Gegenmacht*, die sich dem neoliberalen Mainstream entgegenstellt. «Ohne Kämpfe wird das nicht gehen» – aber warum kämpfen Gewerkschaften nicht entschiedener für die EU als Friedens- und Sozial-Union?

### 1. «Aufrüstungsprojekt»

Es stimmt, dass die EU nie ein reines Friedensprojekt gewesen ist. Ja, selbst die Interventionstruppe von 60 000 Soldatinnen und Soldaten wurde unabhängig von der EU-Verfassung schon 1999 beschlossen. Aber es macht einen Unterschied, ob diese Politik nun auch noch in der Verfassung festgeschrieben und damit *perpetuiert* werden soll. Wenn die Gliedstaaten sich gar verpflichten, «ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern», dann wird die EU-Verfassung zu einem Dokument der Aufrüstung statt des Friedens. Dahinter steht der *militaristische Glaube*, dass es immer (mehr) Gewalt brauche, um die anstehenden Konflikte zu lösen. Vollends unannehmbar ist die «Bekämpfung des Terrorismus» als Verfassungsauftrag, der nicht einmal ein UNO-Mandat gebunden wird.

Es trifft zu, dass nur ein *einstimmiger Ministerrat* solche «Missionen» beschliessen kann. Aber ist diese Einstimmigkeit nicht auch wieder eine Machtfrage? Werden die *Neutralen* solche Beschlüsse verhindern und sich nicht in die Stimmenthaltung flüchten?

Alles in allem: Heiligt der Zweck der eu-

ropäischen *Unabhängigkeit* von den USA die Imitation der Mittel dieser Weltmacht?

### 2. Soziale Ziele – neoliberale Rechtssätze

Hans Baumann entnimmt der EU-Verfassung einen grundsätzlichen und einen organisatorischen Teil. Wenn ich dieser Einteilung folge, dann enthält der erste Teil die wenig verbindlichen *Programmsätze*, während die unmittelbar anwendbaren *Rechtssätze* dem zweiten Teil vorbehalten bleiben. All die sozialen und ökologischen Ziele, die Grundwerte und Grundrechte des ersten Teils können nicht darüber hinwegtäuschen, dass der zweite Teil sich auf eine *Marktwirtschaft ohne Adjektive* beschränkt. Was nützen «Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt», wenn das Instrumentarium fehlt, um die Durchsetzung dieser Ziele zu gewährleisten? Es gilt vielmehr die Grundregel, dass Verstösse gegen den Binnenmarkt vor dem Gerichtshof einklagbar sind, nicht aber Verstösse gegen Sozialziele.

Wohl gibt es *Mindestbestimmungen im Arbeits- und Sozialbereich*. Aber es gibt sie vor allem als *Kannvorschriften*. Und selbst wenn diese ausgeschöpft würden, müssten sie sich an die Grenzen halten, die der Markt ihnen setzt. Darum dürfen öffentliche Unternehmen nicht mehr gefördert, private Unternehmen nicht mehr vom Staat «gerettet» werden. Wirtschaftsfreiheit geniesst einen weit höheren Schutz als Arbeit.

Dass die fehlende Harmonisierung der direkten Steuern einen «*Abwärts Wettbewerb*» gegen die sozialen Errungenschaften der Mitgliedstaaten mit sich bringen könnte, ist unbestritten. Dass die *Linke in der Schweiz* in dieser Frage nicht weiter gekommen ist, macht die Sache nicht besser.

Willy Spieler